

Kleine Anfrage

der Abg. Siegfried Lorek und Christian Gehring CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Einsatz von Kofferfallen zur Bejagung von Waschbüren

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Einsatz von Kofferfallen zur Bejagung von Waschbüren in Baden-Württemberg zulässig?
2. Falls nein, aus welchen rechtlichen oder fachlichen Gründen ist der Einsatz in Baden-Württemberg nicht zulässig?
3. Besteht für Jägerinnen und Jäger die Möglichkeit, im Einzelfall eine Genehmigung zum Einsatz von Kofferfallen zu beantragen?
4. Inwieweit wird die Bauform „Kofferfalle“ unter den in der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JW MG) genannten Fallentypen erfasst bzw. ausgeschlossen?
5. Gibt es aus Sicht der Landesregierung fachliche oder praktische Erfahrungswerte, die gegen die Verwendung der Kofferfalle und für die Bevorzugung der Kastenfalle sprechen?
6. Welche Vorteile weist die Kastenfalle im direkten Vergleich mit der Kofferfalle auf?
7. Plant die Landesregierung, den rechtlichen Rahmen künftig anzupassen, um den Einsatz tierschutzkonformer Kofferfallen zu ermöglichen?
8. Wie will die Landesregierung der weiter wachsenden Waschbürenpopulation, insbesondere in befriedeten Bezirken, künftig wirksam und praxistauglich begreifen?

26.11.2025

Lorek, Gehring CDU

Eingegangen: 26.11.2025 / Ausgegeben: 9.1.2026

1

Begründung

Waschbären gelten als invasive Art gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014 und stellen sowohl eine Gefahr für heimische Tierarten als auch für den Artenschutz dar. Der gezielte Fang im Rahmen der Jagdausübung stellt daher ein wichtiges Instrument zur Populationskontrolle dar. Hinzu kommt, dass sich der Waschbär zunehmend in befriedeten Bezirken ansiedelt, also in Siedlungsbereichen, in denen die reguläre Jagdausübung nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Gerade dort ist der tierschutzhrechte Fang mit Lebendfallen oft das einzige praktikable Mittel. Die sogenannte Kofferfalle kann hierbei ein weiteres hilfreiches Instrument zur Eindämmung der Waschbärenpopulation darstellen.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 Nr. MLRZ-0141-83/43 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Ist der Einsatz von Kofferfallen zur Bejagung von Waschbüren in Baden-Württemberg zulässig?*
- 2. Falls nein, aus welchen rechtlichen oder fachlichen Gründen ist der Einsatz in Baden-Württemberg nicht zulässig?*

Zu 1. und 2.:

Die Jagd mit Fallen ist in Baden-Württemberg über das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) geregelt. Generell sind bei der Jagdausübung insbesondere die Anforderungen des Tierschutzes und die Grundsätze der Waidgerechtigkeit zu beachten (§ 3 Absatz 5 JWMG). Eine Jagdausübung ist nur waidgerecht, wenn sie allen rechtlichen Vorgaben sowie allen allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regelungen und gesellschaftlichen Normen zur Ausübung der Jagd, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz, die Tiergesundheit, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, das Verhalten gegenüber anderen Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts, jagdausübungsberechtigten Personen und der Bevölkerung sowie im Hinblick auf die Jagdethik, entspricht. Die Ausübung der Fangjagd ist in § 32 JWMG geregelt, sodass bei der Verwendung von Fallen ein tierschutzhrechter Fang sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen ist, dass Gefahren für Menschen und nicht bejagbare Tiere vermieden werden. Verwendet werden dürfen ausschließlich Fallen, deren Bauart zugelassen ist und die auf ihre zuverlässige Funktion überprüft sind. Lebendfangfallen müssen nach ihrer Bauart so beschaffen sein, dass sie einen unversehrten Fang gewährleisten. Somit sind Kofferfallen aus den genannten Gründen in Baden-Württemberg nicht zulässig, da sie diese Kriterien nicht erfüllen (vgl. Ziffer 5 und 6).

- 3. Besteht für Jägerinnen und Jäger die Möglichkeit, im Einzelfall eine Genehmigung zum Einsatz von Kofferfallen zu beantragen?*

Zu 3.:

Für Jägerinnen und Jäger besteht grundsätzlich die Möglichkeit bei der unteren Jagdbehörde aus besonderen Gründen weitere Fallentypen im Einzelfall zum Lebendfang zu beantragen. Voraussetzung ist, dass besagter Fallentyp einen unversehrten Fang im Sinne des § 32 Absatz 2 JWMG gewährleistet (§ 8 Absatz 2 DVO

JWMG). Besagter Fallentyp müsste aufgrund seiner Bauart und Fangweise einen unversehrten Fang sicherstellen und gewährleisten, dass durch die Anwendung keine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder weitere Wildtiere besteht. Darüber hinaus müsste ein deutlicher Mehrwert für den Einsatzzweck im Vergleich zu den bereits zugelassenen Fallentypen gegeben sein. Kofferfallen erfüllen, wie in Ziffer 1 und 2 ausgeführt, nicht die erforderlichen Kriterien. Eine Einzelfallgenehmigung ist daher nicht möglich.

4. Inwieweit wird die Bauform „Kofferfalle“ unter den in der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) genannten Fallentypen erfasst bzw. ausgeschlossen?

Zu 4.:

Eine Lebendfalle muss aufgrund ihrer Bauart bestimmte Anforderung an den Fang erfüllen. Dazu zählen insbesondere ein unversehrter und selektiver Fang, keine Verletzungsgefahr für die Tiere beim Fang und kein Verletzungsrisiko für Dritte. Die in Anlage 3 DVO JWMG genannten Fallentypen erfüllen die Vorgaben an den Fang durch ihre Bauweise. Kofferfallen haben eine gänzlich andere Bauart und sind nicht in der DVO JWMG erfasst, da sie aufgrund ihrer Bauweise die notwendigen Kriterien nicht erfüllen (vgl. Ziffer 5 und 6).

5. Gibt es aus Sicht der Landesregierung fachliche oder praktische Erfahrungswerte, die gegen die Verwendung der Kofferfalle und für die Bevorzugung der Kastenfalle sprechen?

6. Welche Vorteile weist die Kastenfalle im direkten Vergleich mit der Kofferfalle auf?

Zu 5. und 6.:

Die Verwendung von Kasten- oder Röhrenfalle der Anlage 3 DVO JWMG erfüllen die Anforderungen einer modernen Jagdgesetzgebung und sind Fallensysteme, welche sich landesweit für eine effektive Fallenjagd einsetzen lassen. Ihre Funktionsweise ist tierschutzwürdig. Ein unversehrter Fang ist bei Kastenfallen sichergestellt, da der Fang in einem schlanken, geschlossenen Raum stattfindet, wo sich i. d. R. lediglich ein Tier aufhalten kann. Löst das Tier den Fang aus, schließen sich die leichten Fangklappen, ohne dass eine Verletzungsgefahr für das Tier besteht. Zudem ist der Zugriff bzw. eine Verletzungsgefahr durch Dritte ausgeschlossen, da der Auslöser im engen Falleninneren für Menschen nicht zugänglich ist (Länge: 130 cm, Breite: 25 cm, Höhe: 25 cm). Vorteile der Kastenfalle liegen zudem im geringen Gewicht und der damit verbundenen mobilen Einsatzweise und möglichen Einsatzorten. Somit können Fallen im Siedlungsraum beispielsweise auf Terrassen, in Garagen, in Bauwerken oder im Garten schnell und problemlos aufgestellt, umplatziert oder entfernt werden.

Bei der Kofferfalle handelt es sich um ein rechteckiges Bauwerk (Länge 200 cm, Breite 100 cm; Höhe 30cm), welches durch den herabfallenden Kofferfallendeckel fängt. Dieser Fallentyp ist deutlich unflexibler verwendbar, da er in den Boden eingelassen werden muss, sich die Aufstellzeit damit deutlich verlängert und die Falle nicht ohne größeren Aufwand umgestellt werden kann. Maßgeblich ist v. a. das Funktionsprinzip des massiven, herabfallenden Kofferfallendeckels, welcher durch sein sehr hohes Eigengewicht die Falle zwar sicher verschließt, aber im Gegenzug durch sein hohes Gewicht schwere bis tödliche Verletzungen bei Wildtieren resp. Haustieren oder Personen verursachen kann. Gerade im Siedlungsraum, wo insbesondere zahlreiche Haustiere (v. a. Hund, Katze) sowie Menschen und Kinder vorkommen, schließt sich ein Einsatz dieser Falle aus Sicherheitsgründen aus. Ein selektiver Fang ist nicht gegeben und das Verletzungsrisiken für weitere Tiere oder der Auslösung durch Unbefugte können nicht ausgeschlossen werden. Quetschungen oder Knochenbrüche können bei einer Auslösung durch Unbefugte, wie zum Beispiel Kinder, verursacht werden. Derlei

Sicherheitsrisiken für Menschen sind inakzeptabel, wodurch dieser Fallentyp für den Einsatz in Baden-Württemberg ausscheidet.

7. Plant die Landesregierung, den rechtlichen Rahmen künftig anzupassen, um den Einsatz tierschutzkonformer Kofferfallen zu ermöglichen?

Zu 7.:

Die Fangjagd in Baden-Württemberg erfüllt einen hohen Standard in Bezug auf Tierschutz und Waidgerechtigkeit (vgl. Ziffer 1 und 2). Zugelassene Fallen müssen neben der Bauart bestimmte Kriterien erfüllen, damit die Belange des Tierschutzes berücksichtigt und gewährleistet sind. Dazu zählen insbesondere ein unversehrter und selektiver Fang und darüber hinaus die Sicherstellung, dass keine Verletzungsgefahr für Dritte, wie Menschen, Wildtiere oder Haustiere, gegeben ist. Dies ist bei der Kofferfalle aufgrund ihrer Bau- und Fangweise nicht gegeben, daher sind keine rechtlichen Anpassungen geplant. Zudem würde kein fachlicher Mehrwert entstehen, da mit den aktuell zugelassenen Fangsystemen eine effektive, tierschutzgerechte Fangjagd gegeben ist (vgl. Ziffer 6).

8. Wie will die Landesregierung der weiter wachsenden Waschbärenpopulation, insbesondere in befriedeten Bezirken, künftig wirksam und praxistauglich begegnen?

Zu 8.:

Das MLR hat in den letzten Jahren im Bereich der Jagd und des Wildtiermanagements Grundlagen für das Management von invasiven Arten des JWMG geschaffen und die strukturellen und fachlichen Konzeptionen für den Umgang mit invasiven Arten für den Lebensraum Wald und Feldflur sowie den Lebensraum Stadt (befriedeter Bezirk) geschaffen (vgl. Drs. 17/3692, 17/4300, 17/4650, 17/6633, 17/6491, 17/7324, 17/6694, 17/8827).

In Wald und Flur ist eine konsequente Bejagung im Rahmen der geltenden Jagd- und Schonzeiten angezeigt und regelmäßige Empfehlungen zu Jagd und Management sind in den Wildtierberichten hinterlegt (www.wildtierportal-bw.de). Die invasiven Arten des JWMG sind dem Nutzungsmanagement unterstellt. Seit 2021 wurde zusätzlich die ganzjährige Bejagung von Jungtieren invasiver Arten, außerhalb der allgemeinen Schonzeit nach § 41 Absatz 2 JWMG, zulässig. Als invasive gebietsfremde Art dürfen invasive Arten zudem nicht gehegt werden (§ 7 Absatz 8 JWMG). Aktuell ist geplant, die Schonzeit für invasive Arten des JWMG, unter Einhaltung des Muttertierschutzes, aufzuheben, um damit eine erweiterte Managementmöglichkeit durch die Bejagung in den baden-württembergischen Jagdrevieren zu schaffen.

Im Gegensatz zu Wald und Flur ruht die Jagd im befriedeten Bezirk gemäß § 13 JWMG und § 6 Bundesjagdgesetz grundsätzlich. Somit findet die reguläre Jagd bundesweit grundsätzlich nur außerhalb befriedeter Bezirke, also in Feld und Wald, statt. Um Mensch-Wildtier-Konflikte im urbanen Raum wirksam begegnen zu können, hat Baden-Württemberg als bislang einziges Bundesland ein zweistufiges urbanes Wildtiermanagement über Wildtierbeauftragte sowie kommunale Stadtjägerinnen und Stadtjäger installiert. Während die Wildtierbeauftragten bei den Unteren Jagdbehörden der Land- und Stadtkreise angestellt sind (finanziert aus FAG-Landesmitteln, Vollabdeckung an WTB in BW), haben die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, speziell geschulte Stadtjägerinnen und Stadtjäger für ihre Zwecke einzusetzen. Damit hat Baden-Württemberg mit dem JWMG ein hocheffektives System konzipiert und etabliert, um Mensch-Wildtier-Konflikte im urbanen Raum nachhaltig zu entschärfen. Die Anwendung der o. g. Mittel und die Umsetzung des urbanen Managements obliegt den Städten und Gemeinden.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz